Gesundheitszentrum Göttingen

für Gesundheitsplenum am 14.07.2020

Rechtsanwältin Katja Kohler (kanzlei@kohler-recht.de)

„Kurzparcours durch das Betreuungsrecht: Betreute, Betreuer*innen, Verfahren“

Entwicklung
von der Entmündigung/ Gebrechlichkeitspflegschaft
zur maximalen Selbstbestimmung: Orientierung an den Wünschen des Betroffenen

Voraussetzungen der Anordnung einer Betreuung (§ 1896 Abs. 1 BGB)

- Hilfsbedürftigkeit durch Erkrankung, Behinderung,
- Fürsorgebedürfnis,
- Erforderlichkeit (§ 1896 Abs. 2 BGB): „Ob“, Umfang des Aufgabenkreises, Auswirkungen der Maßnahmen, Dauer.

Gesundheitliche Maßnahmen mit Lebensgefahr und/ oder Risiko dauerhaften Gesundheitsschaden: Genehmigung durch das Betreuungsgericht

Zum Schutz des betreuten Menschen bei uneinsichtiger Selbstschädigung (z.B. Vermögen) Einwilligungsvorbehalt, Anordnung durch das Betreuungsgericht

Dauer
nicht länger als notwendig (§ 1908 d BGB)
Anzeige an das Betreuungsgericht durch Betreute und/oder Betreuer*in,
in der Bestellung i.d.R. Fristen zur Überprüfung enthalten,
spätestens Überprüfung nach 7 Jahren,
Ende mit Tod des Betreuten.

Auswahl Betreuer*in (§1897 BGB)
Betreuungsverfügung? Vorsorgevollmacht?
Selbst wenn nicht Vorrang der Wünsche des Betreuten zum Positiven, wenn Person geeignet, wie zum Negativen (abgelehnte Person vermeiden).
Sonst: Bestellung einer geeigneten natürlichen Person, Untersuchung der persönlichen verwandtschaftlichen Beziehungen und Bindungen, Vermeidung von Interessenkonflikten
Erst wenn (-), (-), (-) dann:

- Mitglied eines Betreuungsvereins,
- Berufsbetreuer*in
- bei zuständiger Behörde beschäftigte Person.

Mehrfachbetreuung möglich, aber
Vorrang der Einzelbetreuung

Geeignet, wenn volljährig, geschäftsfähig, Interessenkonflikte ausgeschlossen und Persönliche Betreuung gewährleistet (Einzelfallbeurteilung).

Wenn nicht mehr zumutbar, kann Betreuer*in Entlassung verlangen.

Aufgaben
- Aufenthaltsbestimmung,
- Vermögensverwaltung,
- Gesundheitsfürsorge,
- Post- und Fernmeldeverkehr

gerichtliche und außergerichtliche Vertretung.

Was heißt persönliche Betreuung in diesen Bereichen?
Organisation der erforderlichen Hilfe und Förderung der verbliebenen Fähigkeiten, regelmäßige persönliche Kontakte, Besprechung von wichtigen Entscheidungen, Orientierung an Wünschen und Wohl des Betreuten.

Zusätzliche Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich bei:
- Ärztlichen Zwangsmaßnahmen (§ 1906 a BGB)
- Freiheitsentziehenden Maßnahmen (§1906 Abs. 4 BGB),
- Wohnungsauflösung (§1907 BGB).

Vermögenssorge:
Verwaltung im Interesse des Betreuten und
Schutz vor unberechtigten Abflüssen

mit der Maßgabe
- getrennte Geldverwaltung,
- Anlage eines Vermögensverzeichnisses bei Übernahme (Stichtag gibt Betreuungsgericht vor), Einreichung nebst Belegen bei Betreuungsgericht,
- festgelegte Abrechnungszeiträume, Erfassen der Einnahmen und Ausgaben, Belege sortieren,
- Rechnungslegung

Ausnahme: Befreiung, dann aber alle 2 Jahre Bestandsaufstellung Vermögens an das Betreuungsgericht

Organisation des Bestreitens der laufenden Ausgaben

Vermögen: Sperrabrede, d.h. mündelsichere Anlage bei anerkanntem Kreditinstitut, kann nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts abgehoben werden

Grundstücksgeschäfte nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts

Rechte Betreuer*in

Aufwendungsersatz,
direkt aus dem Vermögen des Betreuten, wenn liquide (Achtung: Freibeträge i.d.R. € 5000,-- und ein selbstgenutztes angemessenes Hausgrundstück und Altersvorsorge), sonst Staatskasse,
Abrechnung individuell (Fahrtkosten 0,30 €/km) oder pauschal jährlich € 399,--,
Achtung: Verfallfristen 15 Monate ab Entstehung

Vergütung
Grundsätzlich ehrenamtlich,
wenn berufsmäßig, dann
nach Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetz (VBVG)
monatliche Fallpauschalen nach beruflicher Qualifikation, Aufenthalt; Vermögensstatus…,
bei Mittellosigkeit aus der Staatskasse

Verfahren

Zuständig: Amtsgericht, in dessen Bezirk gewöhnlicher Aufenthalt des Betroffenen

Betroffener verfahrensfähig, kann jederzeit Anträge stellen, soll jederzeit informiert und unterrichtet werden

ggfls. Verfahrenspfleger zur Unterstützung

persönliche Anhörung vor Entscheidung
Besuch/ Anhörung im Gericht

Sofern weitere Personen bekanntermaßen bereits beteiligt, müssen diese auch angehört werden.

Betreuerbestellung und Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts nur bei Vorliegen eines Sachverständigengutachtens über
- Notwendigkeit,
- Umfang, Maßnahmen,
- voraussichtliche Dauer

Wirksamkeit mit Bekanntgabe an Betroffenen und Beteiligte,
Aushändigung der Urkunde an Betreuer*in als Legitimation/ Ausweis, ist nach Erledigung an das Gericht zurückzugeben

Einstweilige Anordnung bei Eilmaßnahmen (Achtung: nach 6 Monaten außer Kraft)

Rechtsmittel: i.d.R. Beschwerde binnen Monatsfrist an das Beschwerdegericht

Kosten: Gerichtskosten erst wenn Vermögen über € 25.000,-- € 10,-- je € 5000,-- Schritt, aber Auslagen, Sachverständiger, Dokumentenpauschale
Achtung: wenn abzusehen ist, dass diese Auslagen entstehen und Mittellosigkeit Prozesskostenhilfe beantragen.

Alternative: Vorsorgedokumente.
Besuchen Sie eines unserer nächsten Angebote/ Vorträge zu diesem Thema.
Für Ihre Aufmerksamkeit vielen Dank ☺.

Vorsorgedokumente, Angebote des BMJV:

- **http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Formulare/Patientenverfuegung_Textbausteine_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=8**
- **http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Formulare/Vorsorgevollmacht.html**
- **http://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Betreuungsrecht.html**
- **Kontakt zum Versandservice Publikationsversand der Bundesregierung**
  Postfach 481009
  18132 Rostock

  Tel.: 030 18 272 2721
  Fax: 030 18 10 272 2721
  publikationen@bundesregierung.de